

STADT PÖSSNECK

Fachbereich Bau und Stadtentwicklung

Neustädter Straße 1 · 07381 Pößneck

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Ingenieurbürovertrag über Erschließungsplanungsleistungen

Projekt: Zukunftspark Lederwerk Pößneck

zwischen Saalfelder Straße und Schlettweiner Weg

Planungsleistungen nach HOAI 2021

Verkehrsanlagen gemäß §§ 45–48 HOAI · Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41–44 HOAI

Stadt Pößneck – Zukunftspark Lederwerk Pößneck

I. Leistungspflichten der Vertragsparteien

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsziele

Gegenstand dieses Vertrages sind die in Abschnitt B der Vergabeunterlagen und in der Leistungsbeschreibung (Stand 27.07.2026) näher beschriebenen Planungsleistungen der Erschließungsplanung für das Wohngebiet Zukunftspark Lederwerk Pößneck zwischen Saalfelder Straße und Schlettweiner Weg, Leistungsbilder Verkehrsanlagen gemäß §§ 45–48 HOAI 2021 und Ingenieurbauwerke gemäß §§ 41–44 HOAI 2021.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Vertragsbestandteile sind neben den vorrangig geltenden Regelungen dieses Vertrages in nachstehender Geltungsreihenfolge:

- die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen,
- die Aufforderung zur Angebotsabgabe, Stand 10.09.2026,
- die Vergabeunterlagen, Stand 10.09.2026, einschließlich Leistungsbeschreibung Stand 27.07.2026 und etwaiger Antworten auf Bieterfragen,
- das bezuschlagte Angebot des Auftragnehmers,

- die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorschriften betreffend Planung, Ausführung und Herstellung von Verkehrsanlagen, Entwässerungs- und Versorgungsanlagen sowie Ingenieurbauwerken, einschließlich der bauleitplanerischen und straßenrechtlichen Bestimmungen des Freistaats Thüringen,
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften, RAS/RASt, DWA-Regelwerk und einschlägige Brandschutzbestimmungen in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung,
- VOL/B in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn eine nachrangige Grundlage eine vorherige lediglich ergänzt oder konkretisiert.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie nicht aufgeführte Protokolle oder Korrespondenz werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Leistungsumfang, Änderungen und stufenweise Beauftragung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich sind, um die Planungsziele zu erreichen, auch soweit sie nicht ausdrücklich beschrieben, aber aus der Sicht eines sachkundigen Auftragnehmers zur Herbeiführung des Gesamterfolges zu erbringen sind.

(2) Die Auftraggeberin kann schriftlich anordnen, dass der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen übernimmt, soweit es sich um Leistungen zur Beratung und Unterstützung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens handelt und/oder soweit die Leistungen erforderlich werden, um das Planungsziel zu erreichen. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, sie ist ihm unzumutbar. Ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.

(3) Sofern Fachplanungs- und Beratungsleistungen nach Anlage 1 der HOAI erforderlich werden (insbesondere ergänzende geotechnische Untersuchungen), hat der Auftragnehmer dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Auftraggeberin beauftragt oder lehnt binnen zwei Wochen ab.

(4) Die Auftraggeberin ist berechtigt, jederzeit Änderungen der Planungsziele anzuordnen; insoweit gelten §§ 650q i. V. m. 650b BGB. Die Vergütungsanpassung richtet sich nach § 6 Abs. 5.

(5) Der Auftragnehmer unterbreitet unverzüglich ein prüfbares Angebot zu Kosten und Ausführungszeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen. Die Parteien sollen schriftliche Nachtragsvereinbarungen schließen.

(6) Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Zuschlagserteilung sind die Leistungsphasen 1 bis 4 beider Leistungsbilder beauftragt. Die weiteren Leistungsphasen 5 bis 9 werden optional beauftragt. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen oder Abschnitte zu beschränken.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsphasen besteht nicht. Aufgrund der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

(8) Der Auftragnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Ablauf einer Nachfrist kündigen, wenn die Auftraggeberin die folgende Leistungsphase nicht innerhalb angemessener Frist abrufen. Die angemessene Frist endet im Regelfall nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach vollständiger Erfüllung der vorangegangenen Leistungsphase sowie einer mit Nachfrist von mindestens zwei Wochen verbundenen schriftlichen Aufforderung. Die kumulierten Abruffristen dürfen 18 Monate nicht überschreiten. Aus der Kündigung erwachsen keine Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche über die bis dahin erbrachten Leistungen hinaus.

§ 4 Mitwirkungspflichten der Auftraggeberin

(1) Die Auftraggeberin übergibt auf Anforderung alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen und bekannten Informationen in digitaler Form kostenfrei, insbesondere städtebaulichen Rahmenplan, Entwurf des Bebauungsplanes, Kataster- und Vermessungsunterlagen, Leitungsbestandspläne und vorhandene Baugrundunterlagen.

(2) Einladungen zu Terminen werden so rechtzeitig übermittelt, dass der Auftragnehmer teilnehmen kann. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5 Termine

(1) Leistungsbeginn ist der Tag der Zuschlagserteilung. Verbindliche Zwischentermine werden in einem binnen zwei Wochen nach Zuschlag gemeinsam aufzustellenden Terminplan festgehalten. Mit Ablauf vereinbarter Fristen gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug.

(2) Bei Leistungsänderungen nach § 3 verlängern sich die Vertragsfristen um den für die Umsetzung erforderlichen Zeitraum. Der Auftragnehmer teilt den geänderten Terminplan schriftlich mit.

(3) Jede sich anbahnende oder eingetretene Verzögerung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer unterbreitet Vorschläge zur Termineinhaltung einschließlich der voraussichtlichen Kostenauswirkungen und leitet auf Anordnung Optimierungsmaßnahmen ein.

§ 6 Vergütung

(1) Die Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage des Angebots.

(2) Für weitere erforderliche Planungsleistungen im Sinne des § 3 ist das Honorar vor Ausführung zu vereinbaren. Ohne Vereinbarung oder unter eigenmächtiger Abweichung ausgeführte Leistungen werden nicht vergütet.

(3) Leistungen nach Zeitaufwand werden nur vergütet, wenn sie vorher schriftlich beauftragt wurden und nicht von den Vertragsleistungen erfasst sind. Der Zeitaufwand ist durch nachvollziehbare Stundenbelege nachzuweisen. Kommt keine Einigung zustande oder ordnet die Auftraggeberin die unverzügliche Ausführung an, gilt die Vergütung nach den vereinbarten Stundensätzen.

(4) Erforderlicher Sachaufwand wird entsprechend dem Angebot vergütet, wenn er vorher schriftlich beauftragt wurde.

(5) Geringfügige und unwesentliche Planungsänderungen im Rahmen üblicher Optimierungen sowie die bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung werden nicht zusätzlich vergütet. Für wiederholte Grundleistungen gilt § 10 Abs. 2 HOAI; ausgeschlossen ist die Honorierung, soweit die Wiederholung auf Leistungsmängeln des Auftragnehmers beruht. Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben ein mehrfaches Überarbeiten erforderlich, ist eine zusätzliche Vergütung ausgeschlossen, wenn die Vorgaben für den Auftragnehmer vorhersehbar waren.

§ 7 Zahlungen

(1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Rechnungen sind als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen, durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufzubauen. Der Rechnungsbetrag ist prüfbar darzustellen. Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind gesondert auszuweisen.

(3) Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang zu prüfen und zu zahlen.

(4) Die Zahlung von Abschlagsrechnungen stellt keine Teilabnahme oder Freigabe dar.

(5) Die Schlusszahlung ist fällig, wenn der Auftragnehmer die übertragenen Leistungen vollständig und im Wesentlichen mangelfrei ausgeführt, eine prüffähige Schlussrechnung übersandt und die Auftraggeberin diese geprüft hat.

§ 8 Kündigung

(1) Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle jeder Kündigung hat der Auftragnehmer die Ergebnisse so zu übergeben, dass ein Dritter die Leistungen fortführen kann. Die ausgeführten Leistungen werden innerhalb von 14 Werktagen gemeinsam festgestellt und dokumentiert.

(3) Wird der Vertrag aus einem vom Auftragnehmer zu vertretenden Grund gekündigt, hat der Auftragnehmer den kündigungsbedingt entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Allgemeine Vertragspflichten

§ 9 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer kooperiert umfassend mit der Auftraggeberin und unterrichtet sie unverzüglich schriftlich, falls Vertrags- oder Projektziele gefährdet werden.
- (2) Drohen die vereinbarten Kosten überschritten zu werden, weist der Auftragnehmer unverzüglich darauf hin und teilt kostengünstigere Alternativen mit.
- (3) Die Leistungen sind nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu erfüllen.
- (4) Der Auftragnehmer stimmt seine Leistungen mit den anderen fachlichen Beteiligten ab und berücksichtigt deren Ergebnisse.
- (5) Der Auftragnehmer berät die Auftraggeberin über die Notwendigkeit von Sonderfachleuten.
- (6) Der Auftragnehmer ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Auftraggeberin bevollmächtigt. Eine Einzelvollmacht kann erteilt werden. Ohne Zustimmung darf der Auftragnehmer keine kostenerhöhenden oder zeitlich relevanten Leistungen anordnen und keine Verträge abschließen, ändern oder aufheben.

§ 10 Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer führt die Vertragsleistungen selbst durch. Der Einsatz eines Unterauftragnehmers ist nur in dem im Angebot angegebenen Umfang gestattet.

§ 11 Abnahme

- (1) Die Leistungen werden nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Fertigstellung förmlich abgenommen. Die Parteien erstellen ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.
- (2) Teilabnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.
- (3) Die Übergabe der Unterlagen, Arbeitsergebnisse und Pläne in Papierform und digital gemäß § 16 ist Abnahmevoraussetzung, soweit der Auftragnehmer sie nicht von Dritten oder der Auftraggeberin zu beschaffen hat.

(4) Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und die Auftraggeberin trotz schriftlicher Aufforderung unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen keine Abnahme erklärt.

§ 12 Mängel- und Verzugsansprüche

(1) Mängelansprüche bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie verjähren in fünf Jahren ab der jeweiligen Abnahme.

(2) Bei Verzug stehen der Auftraggeberin die gesetzlichen Ansprüche zu. Erbringt der Auftragnehmer ausstehende Leistungen trotz Nachfristsetzung nicht innerhalb weiterer höchstens zwei Wochen, kann die Auftraggeberin den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 13 Höhere Gewalt

(1) Ist eine Vertragspartei infolge höherer Gewalt aufgrund gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Anordnungen nicht in der Lage, zu leisten, verlängern sich die Vertragsfristen um die Dauer der Behinderung. Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, von außen einwirkendes Ereignis, das auch durch äußerste, wirtschaftlich vertretbare Sorgfalt nicht abgewendet werden kann.

(2) Die sich darauf berufende Partei trägt die Beweislast. Geringstes Selbstverschulden schließt die Berufung aus.

(3) Mehrkosten aus einer solchen Verhinderung werden nicht erstattet. Schadensersatzansprüche aus der Störung werden ausgeschlossen.

(4) Dauert die Verhinderung durchgehend länger als vier Wochen, kann jede Partei Anpassung verlangen. Ist Anpassung unmöglich oder unzumutbar, kann binnen zwei Wochen nach Ablehnung aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Auftragnehmer erhält nur die Vergütung der bis Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen.

§ 14 Versicherungen

(1) Der Auftragnehmer weist bei Vertragsschluss eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung nach. Die Deckungssummen müssen je Einzelschadensfall mindestens betragen:

- Personenschäden: 3.000.000,00 €
- Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden: 1.000.000,00 €

Diese Deckungssummen müssen in jedem Jahr mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

(2) Die Versicherung ist für die Dauer des Vertrages zu unterhalten. Vor Nachweis des Versicherungsschutzes besteht kein Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

(3) Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung nach, kann die Auftraggeberin aus wichtigem Grund kündigen.

§ 15 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin.

(2) Eine Aufrechnung ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Macht der Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht geltend, kann die Auftraggeberin dies durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abwenden. Die Kosten der Sicherheit trägt der Auftragnehmer, wenn das Zurückbehaltungsrecht unberechtigt war.

§ 16 Urheberrecht und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die vom Auftragnehmer gefertigten Pläne, Arbeitsergebnisse und Unterlagen sind der Auftraggeberin jeweils einfach in Papierform und digital (mindestens PDF, bei CAD-Daten zusätzlich in einem abgestimmten nativen Format) spätestens nach Erbringung einer jeden Leistungsphase auszuhändigen. Sie werden Eigentum der Auftraggeberin.

(2) Der Auftragnehmer überträgt der Auftraggeberin die einfachen Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungs- und Bearbeitungsrechte an allen für das Vorhaben erstellten Unterlagen und Arbeitsergebnissen. Die Auftraggeberin darf diese Rechte ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(3) Die Auftraggeberin darf alle Unterlagen für das vertragsgegenständliche Vorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen, vervielfältigen, ändern und verwerten, auch veröffentlichen und öffentlich zugänglich machen, auch wenn nicht alle Leistungsphasen übertragen wurden.

(4) Die Auftraggeberin ist auch bei vorzeitiger Beendigung berechtigt, die Planung ohne Mitwirkung des Auftragnehmers und ohne Nutzungsentgelt zu vollenden. Die Nutzungsrechtsübertragung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(5) Dem Auftragnehmer steht an den Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu. Er stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten frei.

§ 17 Öffentlichkeitsarbeit, Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer behandelt ihm bekannt gewordene Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich. Die Pflicht besteht nach Beendigung fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf er nachkommen.

(2) Eingesetzte Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Daten und Auskünfte an nicht beteiligte Dritte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin weitergegeben werden. Medienanfragen sind an die Auftraggeberin weiterzuleiten.

§ 18 Thüringer Vergaberecht, Mindestentgelt

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in seinem Angebot abgegebenen Vereinbarung nach dem Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG). Insbesondere zahlt er den eingesetzten Beschäftigten mindestens das nach § 6 ThürVgG maßgebliche Entgelt. Das vergabespezifische Mindeststundenentgelt liegt 1,50 € über dem jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn und beträgt ab dem 1. Januar 2026 15,40 € brutto je Zeitzunde.

(2) Die Kontroll-, Nachweis- und Vertragsstrafenregelungen der Angebotsanlage 7 sind Vertragsbestandteil.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden bestehen nicht. Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen abgegebenen Erklärungen.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

(3) Sollten Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder eine Regelungslücke bestehen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit zulässig, ist Gerichtsstand Pößneck.